

Das Ausmaß dieser Befugnisse ist erstaunlich. Es erinnert fast an die Verhältnisse im benachbarten Walsrode, wo das Kloster bis zur Reformation in der Tat alleiniger Stadtherr war und die Einwohnerschaft in einer sehr engen Abhängigkeit hielt. Ganz so drückend war die Lage in Fallingbostel aber nicht. Das ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass hier der Landesherr, der Celler Herzog also, einen Gegenpol darstellte. Auch er war im grundherrlichen Besitz einiger Höfe, wie wir aus mehreren Verleihungsurkunden erfahren.¹⁹ Wie weit die vom herzoglichen Vogt ausgeübte Gerichtsbarkeit mit der vom Kloster beanspruchten kollidierte, wissen wir nicht, da uns konkrete Zeugnisse dafür fehlen. Wohl aber wird deutlich, dass das Gogericht für die Heidmark, das – wie schon gesagt – im Laufe des 15. Jahrhunderts von Dorfmark nach Fallingbostel an den Sitz der Amtsvogtei verlegt worden war, nun ganz vom Landesherrn beherrscht wurde. Allerdings wurde die Bedeutung der Gogerichte immer weiter zurückgedrängt. Schon im 16. Jahrhundert waren sie nur noch für Bagatellsachen zuständig, während die eigentliche Strafgerichtsbarkeit der Herzog an sich gezogen hatte, der sie durch seine Beamten ausüben ließ. Die Autorität des Amtsvogts in Fallingbostel wurde dadurch natürlich entsprechend gestärkt. Er verkörperte in seinem Amtsbezirk die staatliche Gewalt und übte im Namen des Landesherrn sämtliche hoheitlichen Funktionen aus. Die Herzöge selbst, die vor allem in der älteren Zeit viel in ihrem Land umherreisten, haben sich in Fallingbostel kaum einmal sehen lassen, wohl vor allem deshalb, weil ihnen hier keine standesgemäße Unterkunft zur Verfügung stand. Wir haben nur einen sicheren Nachweis für einen Aufenthalt: Im Jahr 1502 trafen sich hier der Celler Herzog Heinrich d. Ä. und sein Wolfenbütteler Vetter Heinrich d. Jg. und stellten gemeinsam dem Erzbischof Johann von Bremen einen Lehnsrevers aus.²⁰

Seit dem 17. Jahrhundert wurde dann auch in Fallingbostel anstelle des Gogerichts das sogenannte Landgericht gehalten, bei dem etwa alle zwei Jahre zwei Beamte aus der herzoglichen Kanzlei in Celle anreisten. Die Aburteilung von Übeltätern spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle; vor allem wollten sich die Vertreter der Regierungsbehörde mit eigenen Augen ein Bild vom Zustand der Amtsvogtei machen und zugleich den Einwohnern Gelegenheit geben, Klagen und Beschwerden vorzubringen. Leider sind die Protokolle dieser Landgerichte für Fallingbostel nicht erhalten, so dass uns ein Einblick in die dort verhandelten Angelegenheiten verwehrt bleibt.

Aber nicht nur bei solchen seltenen Anlässen waren die Fallingbosteler mit der Landesobrigkeit konfrontiert; auch im täglichen Leben war sie fast ständig präsent. Denn wie alle Amtsuntertanen wurden auch die Einwohner des Vogteihauptortes zu Diensten herangezogen, die bei der Durchführung öffentlicher Arbeiten, etwa beim Bau und bei der Reparatur von Straßen, Wegen und Brücken, bei der Unterhaltung der Amtsgebäude, auf dem Wirtschaftshof der

Amtsvogtei oder auch im Rahmen der Hofhaltung des Herzogs in Celle benötigt wurden. Am drückendsten waren die Burgfestendienste, die ursprünglich zur Instandhaltung der Befestigungsanlagen von Stadt und Schloss Celle angesetzt waren, aber dann auch für andere Zwecke verwendet wurden. 29 Hofbesitzer aus Fallingbostel mussten jährlich je neun Tage Burgfestendienst leisten.²¹ Allerdings konnte man sich von dieser Verpflichtung, die natürlich besonders während der Frühjahrsbestellung und der Erntezeit im Herbst äußerst lästig war, im 17. Jahrhundert teilweise durch Geldzahlungen befreien.

Weiter waren aus der Vogtei Fallingbostel in erheblichem Umfang Hand- und Spanndienste zu leisten. Von den Spanndiensten, die mit Pferd und Wagen absolviert werden mussten, waren die Einwohner des Hauptortes allerdings weitgehend befreit, offenbar deshalb, weil die meisten Höfe hier zu den geringeren Klassen der Kötner und Brinksitzer gehörten. Zwei der vier vorhandenen Meierhöfe wurden jedoch zum Spanndienst herangezogen und mussten dann je nach Bedarf die für die herzogliche Küche benötigten Lebensmittel von Bremen holen und nach Celle bringen, bei Bauarbeiten auf dem Vogteihof das Material – Kalk, Steine, Dachpfannen – von Lüneburg, Harburg oder Hannover herbeischaffen oder sonstige Fahrten innerhalb der Vogtei und in benachbarte Vogteien und Ämter durchführen.

Zu den Handdiensten waren alle 29 Hofbesitzer in Fallingbostel verpflichtet, wenn auch nicht alle zugleich, denn nur zehn von den 98 von der Amtsvogtei insgesamt zu erbringenden Handdiensten entfielen auf den Hauptort und wurden in einer festgelegten Reihenfolge auf die Pflichtigen verteilt. 1630 beschwerten sich die Fallingbosteler bei der Regierung in Celle über den Vogt Georg von Honstedt. Der Herzog Christian hatte dem Vorgänger des Vogtes, Dietrich von Eldingen, erlaubt, auf Lebenszeit zehn dieser Handdienste für seinen persönlichen Gebrauch in seiner privaten Wirtschaftsführung zu verwenden (als sogenannte „Loßleute“). Der Nachfolger beanspruchte das zum Ärger der Fallingbosteler nun auch für sich und hatte diejenigen, die sich weigerten, sogar schon pfänden lassen. Die Regierung gab der Beschwerde statt, und der Friede zwischen dem Amtsvogt und den Einwohnern wurde wieder hergestellt.²² Man sieht daraus, dass auch ein Amtsvogt nicht selbstherrlich Neuerungen einführen konnte, sondern notfalls von der vorgesetzten Behörde in seine Schranken gewiesen wurde.

Eine weitere Belastung war der Briefträgerdienst, zu dem die 29 Fallingbosteler Hauswirte verpflichtet waren. Dabei handelte es sich nicht um das Austragen privater Post, sondern um Botengänge für den Amtsvogt, wenn dieser amtliche Mitteilungen nach Walsrode, Düşhorn, Dorfmark oder in das Kirchspiel Ostenholz gelangen lassen wollte. Und darüber hinaus war ohnehin jeder erwachsene männliche Einwohner zur Landfolge verpflichtet, in der älteren Zeit zur Teilnah-

me am Heeresaufgebot, wenn der Landesherr Krieg oder Fehden führte, später dann vor allem zur Beteiligung an den Wolfsjagden, die vom Amtsvogt immer dann angesetzt wurden, wenn die Klagen der Bauern über gerissenes Vieh sich häuften.

Dies alles waren Verpflichtungen und Belastungen, von denen jedermann betroffen war. Daneben hatte der Landesherr aber auch in seiner Eigenschaft als Grundherr Anspruch auf bestimmte Leistungen von den Höfen und nichtbäuerlichen Stätten, die sich in seinem Besitz befanden. Über die genaue Höhe dieser Abgaben sind wir nicht unterrichtet. Ein Einnahmeregister des Schlosses Celle aus dem Jahr 1378/79²³ führt unter der Rubrik „Zins von Fallingbostel“ Geldzahlungen von zwölf Einwohnern auf, die zwischen 1 Mark und 2 Schilling jährlich zu entrichten hatten, sowie unter der Rubrik „Zinsroggen von Fallingbostel“ Abgaben von sieben Höfen in Höhe von jeweils vier oder sechs Himten. Dass das aber nicht alles war, erfahren wir aus einer Urkunde von 1471, worin die Leistungen eines Hofes in Fallingbostel, den der Herzog dem Celler Vogt Friedrich Stalknecht auf Lebenszeit verliehen hatte, mit 1 Hofrind, 2 Schafen, 1 Lamm, 3 Himten Roggen und 3 Himten Hafer jährlich angegeben werden.²⁴ Ein Einkünfteverzeichnis der Amtsvogtei von 1528 vermerkt außerdem, dass 20 Einwohner des Ortes dem Herzog jährlich je ein Huhn zu geben hatten.²⁵ Hierbei könnte es sich um eine Abgabe von nichtbäuerlichen Hausstätten gehandelt haben, die damit den Herzog als obersten Gerichtsherrn anerkannten.

Eigenhörige, die in einer völligen rechtlichen und auch materiellen Abhängigkeit von ihm standen, scheint der Landesherr im 16. Jahrhundert in Fallingbostel nicht mehr gehabt zu haben. In früheren Zeiten dürfte das anders gewesen sein; jedenfalls wurde im Jahr 1431 ein Hans Schröder, wohnhaft in Fallingbostel, von den Herzögen Otto und Friedrich aus der Eigenhörigkeit entlassen und damit zu einem freien Mann gemacht.²⁶ Und auch das von Rudolf Grieser veröffentlichte Schatzregister von 1438 verzeichnete mehrere Freilassungen.²⁷

Nach der Einführung der Reformation im Fürstentum Lüneburg beherrschte der Landesherr dann fast allein das Feld. Herzog Ernst der Bekenner zog 1529 bei allen sechs lüneburgischen Frauenklöstern die Propsteien mit ihrem reichen Güterbesitz ein, und dabei verlor auch das Kloster Walsrode fast all seine Besitzungen und Berechtigungen in Fallingbostel. Das betraf das Patronat der Kirche und die marktpolizeilichen und gerichtlichen Befugnisse ebenso wie die Grundherrschaft über die bisher dem Kloster gehörenden Höfe. Ein Dienstregister der Amtsvogtei aus dem Jahr 1815 weist für Fallingbostel insgesamt 48 bäuerliche Stellen aus, von denen 46, nämlich vier Vollmeier, 31 Kötner und 11 Brinksitzer, als „herrschaftlich“ bezeichnet werden, also dem Landesherrn als Grundherrn unterstanden. Nur zwei Vollmeier hatten einen anderen Grundherrn, nämlich die

Familie von Hodenberg. 1482 war Rolef von Hodenberg von Herzog Heinrich mit einem Hof vor Fallingbostel, genannt „Pipers Hof“, belehnt worden;²⁸ und das Güterregister der Brüder Ortgies und Rolef von Hodenberg verzeichnet 1486 den „utersten hof“ in Fallingbostel, von dem 2 Mark und 4 Schilling Hofgeld an sie abgegeben wurden.²⁹

Parallel zu dieser Besitzvermehrung des Landesherrn wuchs natürlich auch die Machtfülle des Amtsvogtes als seines Beauftragten und Interessenvertreters; er war mit großem Abstand die einflussreichste Person im alten Fallingbostel. Neben ihm gab es nur eine weitere Persönlichkeit, die sozusagen von Amts wegen Respekt und Autorität für sich beanspruchen konnte. Das war der jeweilige Pastor als geistlicher Hirte der Fallingbosteler Gemeinde. Eine Kirche ist im Ort seit 1293 nachgewiesen. Wann und von wem sie errichtet wurde, wissen wir nicht. Der spätmittelalterliche Bau war 70 Fuß lang und 30 Fuß breit (etwa: 23 : 10 m). Er war zweischiffig und trug ein gemauertes Gewölbe. Auffällig war ein kreisrunder Turm an der Westseite. Dieser Turm gab um 1780 dem damaligen Amtsvogt Anlass zu einigen Bemerkungen. Der Augenschein mache deutlich, so schrieb er, dass der Turm nicht als Kirchturm erbaut worden sei, sondern als eine Warte, eine turmartige Befestigung, an welche die Kirche erst nachträglich angebaut wurde. Glocken hätten offenbar niemals darin gehangen, denn dazu sei das Mauerwerk nicht stark genug.³⁰ Man könnte nun in der Tat darüber spekulieren, ob nicht am Platz der Kirche, hoch über der Böhme, ursprünglich eine Turmhügelburg, eine sogenannte Motte, gestanden haben könnte, die vielleicht sogar der Wohnsitz jenes Volkward von Fallingbostel aus dem Jahr 993 gewesen sein könnte und die dann er selbst oder seine Nachkommen zum Bau einer Kirche gestiftet hätten. Andererseits waren solche wehrhaften Rundtürme an Kirchen, die der Bevölkerung in unruhigen Zeiten als letzte Zuflucht dienen konnten, im Lüneburgischen häufiger vorhanden; in Salzhausen und in Suderburg etwa sind sie bis heute erhalten. Klarheit wird man darüber kaum noch gewinnen können, da der Fallingbosteler Turm zusammen mit der Kirche 1829 abgerissen wurde, um einem Neubau Platz zu machen.

An dem alten Gebäude hatten häufig größere Reparaturen durchgeführt werden müssen. So war 1602 ein neues Dach erforderlich. Der Pastor und die Juraten – die Kirchengeschworenen – baten den Herzog in Celle um die Schenkung von 4000 Dachziegeln für diesen Zweck, weil die Kirchengemeinde das Geld dafür nicht aufbringen könne. Auf Rückfrage der Celler Regierung bestätigte der Fallingbosteler Vogt Luder Kule, „das dieses gar ein geringe und ganz arm carspell und die Kirche nicht viel zum besten jerlichs aufzuheben hat“. Der Herzog bewilligte daraufhin 3000 Ziegel, die aus der herzoglichen Ziegelbrennerei in Nienburg geholt wurden.³¹

1734 wurde die Kirche als „ein zwar altes Gebäude, aber noch in ziemlich gutem Zustand“ beschrieben; nur die Orgel sei „schlecht“.³² Doch drei Jahrzehnte später, am 28. Januar 1765, brach unversehens einer der Pfeiler im Kirchenschiff zusammen und riss einen Teil des Gewölbes mit ein. Menschen kamen dabei glücklicherweise nicht zu Schaden. Während der Reparaturarbeiten, die fast 1000 Taler kosteten, wurde der Gottesdienst in der Scheune des Predigers abgehalten.³³ Doch schon 1770 gab es erneut Alarm: Jetzt drohte das Gewölbe des Chors einzustürzen. Man spielte mit dem Gedanken an einen völligen Abriss der Kirche und an einen Neubau aus Fachwerk, dessen Kosten auf 1120 Taler geschätzt wurden; ein steinerner Bau wäre noch erheblich teurer gekommen und erschien unbezahlbar. Wieder verwies die Kirchengemeinde auf ihre Armut, und die Regierung in Hannover bewilligte eine Kollekte für den Kirchenbau in allen Gemeinden des Fürstentums Lüneburg. Sie erbrachte immerhin 700 Taler, also fast zwei Drittel der veranschlagten Baukosten. Doch auch den verbleibenden Restbetrag hielt die Fallingbosteler Gemeinde noch für zu hoch; auf ihre Bitte hin verzichtete man auf den Neubau und unternahm lediglich eine gründliche Ausbesserung des alten Gebäudes, die nur 215 Reichstaler kostete.³⁴ Erst 1828 ließ sich der totale Abriss dann nicht mehr vermeiden. Nur ein aus diesem Anlass gefertigter Grundriss gibt uns eine Vorstellung von der Gestalt des mittelalterlichen Gotteshauses,³⁵ in dem übrigens die Amtsvögte und die Prediger in einem Gewölbe unter dem Fußboden beigesetzt worden waren, während die „normalen Sterblichen“ natürlich auf dem Friedhof rings um die Kirche begraben wurden.

Zwischen dem Pastor und der Gemeinde herrschte im allgemeinen gutes Einvernehmen. Doch gab es auch Situationen, wo der Friede gestört war. So wandten sich 1629 sämtliche Fallingbosteler Einwohner an die Celler Regierung mit einer Beschwerde über ihren Prediger Luder Kelp. Die Klagen betrafen verschiedene Punkte. Erstens ging es um eine Bestrafung, die der Pastor auf dem vom Celler Großvogt Johann Behr abgehaltenen jüngsten Landgericht gegen die Einwohnerschaft erwirkt hatte. Mitten im Dorf war um 1580 auf Grund und Boden, der zum Kirchenvermögen gehörte, von den Kirchenältesten ein sogenanntes Kauf- oder Gildehaus errichtet worden, das den Krämern und vor allem den Tuchhändlern (wandtkramern), die zum Dionysiusmarkt nach Fallingbostel kamen, als überdachter Verkaufsstand diente. Dieses Gildehaus, offenbar nicht mehr als ein hölzerner Schuppen, war aber schon bald baufällig geworden, und da das von den Kaufleuten zu zahlende Stättegeld für eine Reparatur nicht ausreichte, wurde das Gebäude auf Abbruch verkauft. Nur die Grundsteine, die das Fundament bildeten, blieben stehen. Eines Nachts nun, bald nach Ostern 1626, waren vier dieser „maelsteine“, jeder so groß wie eine halbe Biertonne, auf die Straße gewälzt worden. Die Fallingbosteler behaupteten, das hätten durchziehende fremde Reiter gemacht, vielleicht weil sie unter den Steinen vergrabene Schätze vermuteten (es war ja die Zeit des Dreißigjährigen Krieges). Pastor Kelp hielt dem entgegen,

Soldaten seien zu dem Zeitpunkt gar nicht im Ort gewesen; vielmehr sei die Tat von einigen betrunkenen Hochzeitsgästen verübt worden, und da die Täter nicht ermittelt werden konnten, sei eben zu Recht die gesamte Einwohnerschaft kollektiv mit einem Bußgeld belegt worden.³⁶

Der zweite Klagepunkt betraf die Weigerung des Pastors, länger zu dulden, dass die Einwohner an einer Stelle auf der Allmende vor dem Dorf, wo ihm das Plaggenhauen zustand, weitere Lehmgruben anlegten, so dass ihm sein Aufkommen an Plaggen – die er als Streu für sein Vieh benötigte – geschmälert wurde. Auch dafür hatte Luder Kelp die Fallingbosteler gewrogt, d. h., ihnen ein Bußgeld auferlegen lassen, und als sie die Zahlung verweigerten, hatte der Vogt sie gepfändet und drohte nun, die Pfänder zu verkaufen, wenn sie nicht eingelöst würden.

Und schließlich beschwerten sich die Einwohner, ihr Pastor habe sie zu zehn Gulden Strafe verurteilen lassen, weil sie schon zwei Jahre lang keinen Schweinehirten (swen) mehr gehalten hätten. Das lohne sich aber nicht, weil es gar nicht genug Schweine im Dorf gebe, und außerdem seien die meisten Hauswirte zu arm, als dass sie den Schweinehirten, wie es üblich war, anstelle eines Lohns reihum abwechselnd beköstigen könnten. Doch der Amtsvogt Georg von Honstedt wusste es besser: Nicht weil der Pastor einen Schweinehirten verlangt hätte, sondern weil die Fallingbosteler ihre Schweine unbeaufsichtigt hätten laufen lassen, so dass sie das Korn auf den Feldern verwüsteten, sei die Strafe von ihm verhängt worden.³⁷

Es hat den Anschein, dass Luder Kelp – der vermutlich in Fallingbostel aufgewachsen war, denn vor ihm hatte sein Vater Heinrich Kelp das Pfarramt innegehabt – ein besonders streitbarer geistlicher Herr war. Doch auch mit einigen seiner Nachfolger gab es Differenzen. 1687 beanspruchte der neu ins Amt gekommene Pastor Johann Martin Zeidler den Rottzehnten von 14 Stücken Land, die in jüngster Zeit neu gerodet und kultiviert worden waren. Er konnte dem Amtsvogt die Berechtigung seiner Forderungen dann aber nicht nachweisen.³⁸ Und 1777 weigerten sich die Einwohner, bei der Kultivierung von Wiesen aus der Allmende, die von der Amtsvogtei genehmigt worden war, den Pastor und den Küster zu beteiligen, weil das früher nie geschehen sei. Pastor Johann Ludwig Meyer protestierte dagegen: Wenn er weiterhin derart benachteiligt würde, so müsse er schließlich „seine Schafe, Schweine und Hornvieh auf dem Kopfe tanzen lassen“. Die Regierung schlug einen Vergleich vor; ob er zustande kam, lässt die Akte nicht erkennen.³⁹

Die Ausweisung von Rottland aus der Allmende konnte auch zum Streit der Einwohner untereinander führen. 1686 beantragten neun Inhaber von Kothöfen und Brinksitzerstellen beim Amtsvogt, ihnen Rodungsland aus der Heide zuzuweisen, weil sie bei ihren Höfen und Wohnungen nicht genügend Saatland hätten. Dage-

gen protestierten jedoch die Besitzer der vier Meierhöfe: Die Heide in der Fallingbosteler Gemarkung reiche schon jetzt nicht aus, um für alle Berechtigten genügend Streu zu liefern und die Schafe darauf weiden zu lassen, und sie dürfe deshalb nicht noch weiter geschmälert werden.⁴⁰ Der Interessenkonflikt zwischen der hofbesitzenden und der klein- oder unterbäuerlichen Bevölkerung, der hier sichtbar wird, beruhte wohl auch darauf, dass Fallingbostel eine Gemeinde von nur bescheidenem Wohlstand war. Nur die wenigen Besitzer von Meierhöfen konnten offenbar allein von Ackerbau und Viehzucht leben. Viele Kötner und Brinksitzer aber waren darauf angewiesen, sich zusätzliche Einnahmen zu verschaffen und einem nichtbäuerlichen Nebengewerbe nachzugehen. Das führte zu Konflikten und Streitigkeiten, denn die Herstellung und der Vertrieb von handwerklichen Produkten war in der Regel den Handwerkern in den Städten und Flecken vorbehalten. Die dort bestehenden Gilden und Zünfte beanspruchten das ländliche Umfeld als ihr natürliches Absatzgebiet und duldeten dort keine Konkurrenz, und der Staat gestand ihnen denn auch ein Monopol zu und untersagte das Ausüben von Handwerkstätigkeit auf den Dörfern, von gewissen Ausnahmen abgesehen.

In Fallingbostel ist dieses Handwerksverbot offenbar niemals streng befolgt worden. Schon in einem Schatzregister von 1438 werden ein Schmied und ein Schuhmacher genannt.⁴¹ Später kamen noch andere Berufe hinzu. 1652 beschwerte sich erstmals das Schneideramt in Walsrode, weil der Schneider Johann Hambruch seit drei Jahren in Fallingbostel sein Handwerk ausübte; das sei den Privilegien der Walsroder Schneider zuwider. Die Walsroder griffen zur Selbsthilfe, drangen in das Haus ihres ungeliebten Kollegen ein und nahmen ihm sein Handwerksgerät weg. Der Fallingbosteler Amtsvogt von Bothmer wies die Klage des Betroffenen ab: Es sei das gute Recht der städtischen Schneider, sich vor „Bönhasen“ zu schützen (so nannte man die nicht einer Zunft oder einem Amt angehöri-gen Handwerker).⁴²

1694 unternahm die Stadt Walsrode dann einen massiven Angriff gegen alle Landhandwerker, welche die „bürgerliche Nahrung“, die Verdienstmöglichkeiten der städtischen Handwerker, beeinträchtigten. Sie berief sich dabei auf ein Privileg der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen, das ihr 1383 während des Lüneburger Erbfolgekrieges ausgestellt worden war. Eine Liste derjenigen Handwerker wurde aufgestellt, die auf den Dörfern im Umkreis von einer Meile um Walsrode ansässig waren und ihren städtischen Kollegen unerwünschte Konkurrenz machten. Für Fallingbostel weist die Liste immerhin 26 solcher nichtzünftigen und auch nicht konzessionierten Handwerker und Gewerbetreibenden auf: 2 Weißbrotbäcker, 2 Branntweinbrenner, 4 Mälzer, 1 Handelsmann, 1 Tischler und Stellmacher, 3 Schuster, 3 Schneider, 4 Zimmerleute, 2 Schmiede, 1 Radmacher, 2 Böttcher und 1 Krämer. Das ist eine überraschend große Zahl, die manchem

Flecken und mancher kleinen Stadt Ehre gemacht hätte, wenn wir auch unterstellen müssen, dass es sich ganz überwiegend um nicht hauptberuflich tätige Handwerker gehandelt hat, sondern um Kötner und Brinksitzer, die ihr karges Einkommen aus dem Ackerbau durch einen handwerklichen Nebenberuf aufbesserten. Ob übrigens die Walsroder Beschwerde zu einer Einschränkung des ländlichen Gewerbes in der Amtsvogtei Fallingbostel geführt hat, ist nicht zu erkennen.

Ein anderer Stein des Anstoßes war für die Stadt Walsrode, dass in Fallingbostel seit alters her Bier gebraut wurde, nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch zum öffentlichen Verkauf. Das war ein Verstoß gegen das städtische Braumono-
pol. Etwa 1600 führte das Walsroder Braueramt darüber Klage beim Amtsvogt. Der ermittelte, dass es in Fallingbostel fünf solcher Brauer gab, unter ihnen auch sein Untergebener, der Amtsschreiber Lente. Die Celler Regierung, die vom Amtsvogt angerufen wurde, schlug einen Kompromiss vor: Die Herstellung von Braunbier und von Malz könne man nicht verbieten, wenn es sich dabei um eine althergebrachte Gewohnheit handele. Das Brauen von Broyhan, dem am meisten getrunkenen hellen Bier, wollte sie jedoch auf zwei Brauer je Dorf beschränken, die jeweils nur vier Wispel Gerste verarbeiten sollten. Doch dagegen protestierten nun die übrigen ländlichen Brauer und beriefen sich auf ihr gutes altes Recht, auch wenn dieses an keiner Stelle verbrieft war. Es kam zu einem jahrelangen Prozess, der aber letztlich nichts am bisherigen Zustand änderte.⁴³ Noch U. F. C. Manecke stellt in seiner historisch-statistischen Beschreibung der Amtsvogtei um 1800 fest, dass das Bierbrauen und das Brotbacken zum feilen Verkauf anerkanntermaßen zu den Nebengeschäften der Einwohner in den drei Kirchdörfern Fallingbostel, Düshorn und Dorfmark gehörte.⁴⁴

Die Regierung scheint das wohlwollend geduldet zu haben; immerhin zahlten die Fallingbosteler Brauer, wie aus einer Eingabe von 1661 hervorgeht, jährlich 16 Reichstaler Bierakzise, und auch damals schon verzichtete der Staat nur ungerne auf eine solche Einnahmequelle.⁴⁵ Das Bier galt ja in der älteren Zeit nicht als ein Genussmittel, sondern als ein wichtiges Grundnahrungsmittel. Darum waren auch die Herstellung und der Vertrieb von besonderer Bedeutung; alte Rechte wurden zäh verteidigt, und neu aufkommende Konkurrenz wurde erbittert bekämpft. 1653 wurde erstmalig ein Förster in Fallingbostel eingesetzt; bis dahin hatte stets einer der Kötner, dem dafür Schatz- und Dienstfreiheit gewährt wurde, das Amt des Holzvogts versehen (zuletzt der 1650 genannte Dietrich Deneke).⁴⁶ Zur Vergütung des Försters gehörte das Recht, akzisefrei Rotbier zu brauen.⁴⁷ Das rief die Einwohner des Dorfes auf den Plan. 1661 beschwerten sie sich in Celle über den Förster Hans Kayser, weil er sein selbstgebrautes Bier auch zum Verkauf feilhalte. Er brauche dafür keine Akzise zu entrichten und habe auch das Brennholz für den Braukessel frei, das sie kaufen müssten, und das sei ein nicht hinzunehmender

Wettbewerbsvorteil. Ihrer Bitte, dem Förster das Brauen zu verbieten, wurde aber nicht stattgegeben.⁴⁸

1687 wird erstmals auch ein Krüger, also ein professioneller Gastwirt, in Fallingbostel erwähnt. Eine landesherrliche Konzession, wie sie zum Betrieb eines Kruges auf dem flachen Land erforderlich war, besaß er nicht. Um diesen ungesetzlichen Zustand zu beenden, bot er dem Amtsvogt zusammen mit seinen Berufskollegen in Dorfmark, Düşhorn, Ostenholz und Westenholz an, für seine Krugnahrung jährlich 20 Reichstaler an das Amt zu zahlen.⁴⁹ Ob der Amtsvogt darauf einging, wissen wir nicht. 1747 jedenfalls konnte auch der Krüger Hans Heinrich Hartung in Fallingbostel keine Konzession vorweisen. Er erklärte auf Befragen, er schenke schon seit etwa 20 Jahren Bier aus und habe vorher schon durchreisende Fuhrleute beherbergt und für sie dann krugweise Bier geholt. Zwei Jahre später machte der Celler Großvogt dem konzessionslosen Zustand dann ein Ende und ordnete an, dass der Krug in Fallingbostel, wie die Wirtschaften in verschiedenen anderen Dörfern auch, gegen Meistgebot verpachtet werden sollte.⁵⁰

Beim Bierbrauen hatte sich ein eigentlich ungesetzlicher Zustand durch langjährigen Gebrauch allmählich in ein Gewohnheitsrecht verwandelt. Ähnlich war es mit dem Fischrecht in der Böhme. Bis zur Reformation war es, wie wir gehört haben, im Besitz des Klosters Walsrode gewesen, war danach aber an den Landesherrn übergegangen. 1659 beschwerte sich der Vogt von Estorff, dass die Hausleute zu Fallingbostel die Böhme über Gebühr befischten, so dass die Amtsvogtei dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt würde; er habe schon mehrfach, wenn er Gäste zu Besuch hatte, sie nicht mit Fisch bewirten können, weil der Fluss leergefischt war. Ein Privileg könnten die Fallingbosteler nicht vorweisen, sondern beriefen sich darauf, dass sie das schon immer getan hätten. Die Regierung in Celle entschied auch hier salomonisch: Die Hausleute durften weiter auf Fischfang gehen, sollten sich aber so weit beschränken, dass die Böhme nicht verwüstet, das heißt der Fischbestand nicht ausgerottet würde.⁵¹

Die Böhme war auch die Grundlage für den einzigen echten, schon im späten Mittelalter vorhandenen Gewerbebetrieb: die Wassermühle neben der Böhmebrücke. Sie war ebenfalls mit der Reformation vom Kloster Walsrode an den Landesherrn übergegangen. 1578 verpfändete Herzog Wilhelm sie für die stattliche Summe von 1500 Gulden an den Amtsvogt Luder Kule, dessen Vorgänger Heinrich Hasselhorst sie zu den gleichen Bedingungen in Pfandbesitz gehabt hatte.⁵² Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Mühle dann gegen einen Zins von etwa 70 Talern an den jeweiligen Vogt verpachtet. 1615 bot ein Christoph Moller aus Düşhorn dem Herzog an, sie mit einem erhöhten Zins von 100 Talern in Pacht zu nehmen – ein Beleg dafür, dass sie erheblichen Gewinn abwarf.⁵³ Offenbar wurde das Angebot aber verworfen, denn 1628 erklärte sich der neu ernannte Vogt

Georg von Honstedt bereit, die Korn- und Bakemühle (eine Stampfmühle zum Flachsbrechen) ebenso wie sein Vorgänger zu pachten. Doch sei das Grundwerk ganz vermodert und drohe bei Hochwasser weggeschwemmt zu werden. Eine Reparatur sei erforderlich, zu der der Vogt das benötigte Holz vom Herzog erbat.⁵⁴ Möglicherweise kam es nicht mehr zu dieser Instandsetzung, weil Georg von Honstedt schon zwei Jahre nach seinem Amtsantritt starb. Das Erbregister von 1667 vermerkt jedenfalls, die Mühle sei eingezogen worden, also nicht mehr in Betrieb.⁵⁵ Wann sie danach wieder funktionstüchtig gemacht wurde, ist nicht bekannt; im 19. Jahrhundert war sie jedenfalls wieder verpachtet, und zwar in mehreren Generationen an die Müllerfamilie Rubach.⁵⁶

Eine wichtige Rolle im Fallingbosteler Wirtschaftsleben spielte offenbar der am Dionysustag abgehaltene Markt, von dem schon die Rede war. Er wurde von Kauflustigen weit über die Grenzen des Kirchspiels hinaus besucht. Einen Beleg dafür haben wir schon aus dem Jahr 1472. Ein Bauer aus Grethem, Borchard Borsteding, hatte während des Marktes einen Geldbetrag gefunden, den ein Bürger aus Walsrode verloren hatte, und hatte ihn bei sich behalten, bis der Eigentümer ermittelt worden wäre. Offensichtlich war er daraufhin wegen Fundunterschlagung angezeigt worden. Auf Intervention seines Gutsherrn Rolof von Hohenberg erklärte jedoch Herzog Friedrich d. Ä., dass der Meier durch sein Verhalten nicht straffällig geworden sei.⁵⁷

Dass der Markt auch von Händlern von weither beschickt wurde, erfahren wir aus einem Vorgang aus dem Jahr 1553.⁵⁸ Die Kürschnergilde in Verden war „up dem Frimarckede tho Falligeborstel“, auf dem sie seit langer Zeit unbehindert ihre Waren feilgeboten hatte, von den Pelzmachern aus Uelzen bedrängt worden. Die Uelzener hatten sich auf ein Privileg Herzog Heinrichs von 1504 berufen, das ihnen gestattete, die Pelze fremder Kürschner auf den Märkten im Fürstentum Lüneburg zu prüfen und minderwertige (wandelbare) Stücke mit einer Strafabgabe von neun Stendaler Schillingen zu belegen, und als die Verdener diese diskriminierende Kontrolle durch die Konkurrenz verweigerten, ließen die Uelzener Pelzmacher sie durch den Vogt Heinrich Hasselhorst des Marktes verweisen. Das Verdener Domkapitel griff den Fall auf und beschwerte sich bei der Regierung in Celle – ob mit Erfolg, ist nicht zu erkennen. Festzuhalten bleibt, dass der Markt attraktiv genug war, um solche Verdrängungsversuche auszulösen. Als der Vogt den Dionysiusmarkt im Jahr 1666 wegen der im Land grassierenden Ruhr absagte, da protestierten die Handelsleute in Celle dagegen, weil sie den Verdienstausschlag nicht hinnehmen wollten, und erreichten tatsächlich, dass die Regierung das Verbot wieder aufhob.⁵⁹ In anderen Jahren, zum Beispiel 1702, musste der Markt aus Angst vor der Seuche dann aber in der Tat ausfallen.⁶⁰

Überblickt man zum Schluss des Gesagte noch einmal, dann kann man feststellen, dass es eine ganze Reihe von Aspekten gibt, unter denen sich Fallingbostel im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit von anderen dörflichen Siedlungen abhob: Etwa durch den Sitz der Amtsvogtei, durch die große Zahl von Gewerbetreibenden oder durch die regelmäßige Abhaltung eines Marktes, der weit in das Umland, mindestens bis nach Verden, Uelzen und Celle, ausstrahlte. Eigentlich wären also alle Voraussetzungen gegeben gewesen, um den Ort in den Status eines Fleckens aufsteigen zu lassen, wie ihn in der Nachbarschaft etwa Ahlden, Hudemühlen (das heutige Hodenhagen), Visselhövede und zeitweilig sogar auch Dorfmark besaßen. Doch dazu ist es nicht gekommen – erstaunlicherweise, möchte man sagen. Nur einmal, im Jahr 1528, wird Fallingbostel in einem Einkünfteverzeichnis der Vogtei als „blek“, als Flecken genannt;⁶¹ sonst blieb es bei der Bezeichnung und dem Status als Dorf oder Pfarrdorf.

Es fehlte dann auch ein ganz wesentliches Element, das für einen Flecken, also eine Zwischenstufe zwischen ländlich-bäuerlicher und städtisch-bürgerlicher Siedlungsform unerlässlich war: eine Verfassung, die ein gewisses Maß an Selbstverwaltung und damit auch an Eigenständigkeit gegenüber dem Amtsvogt garantiert hätte. Zur Ausbildung einer solchen Verfassung oder gar zu ihrer Verleihung durch den Landesherrn – wie bei Visselhövede durch den Bischof von Verden 1450 – ist es in Fallingbostel nicht gekommen. Es gab hier daher keinen Bürgermeister und keine Ratsleute, überhaupt keine legitimierten Sprecher oder Vertreter der Bevölkerung. Die Kirchenjuraten oder -vorsteher repräsentierten nur die kirchliche, nicht die weltliche Gemeinde, und auch sie wurden nicht etwa von den Gemeindeangehörigen gewählt, sondern vom Pastor ausgesucht und dem Amtsvogt präsentiert und von diesem dann bestätigt und beeidigt.⁶²

Die Eingaben und Beschwerden an die Regierung in Celle, die ich erwähnt habe, waren stets mit der Formel „Die sämtlichen Einwohner zu Fallingbostel“ oder so ähnlich unterschrieben, ohne dass Namen genannt oder einzelne Personen hervorgehoben worden wären. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts werden Ansätze zu einer Mitwirkung der Einwohnerschaft bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erkennbar (von dem kurzen Zwischenspiel der französischen Fremdherrschaft einmal abgesehen). 1825 repräsentierten in Fallingbostel zwei Dorfgeschworene die Gemeinde gegenüber der Obrigkeit. Daneben gab es einen Amtsgeschworenen, der eher als Amtsunterbediensteter, als eine Art Ortspolizist anzusehen ist und der auch vom Amtsvogt beeidigt wurde, und einen Bauermeister, dessen Funktion aber darauf beschränkt war, die aufzubringenden Steuern und Abgaben einzusammeln und amtliche Mitteilungen anzusetzen.⁶³ Aus diesen bescheidenen Anfängen entwickelte sich dann im Rahmen der hannoverschen Gesetzgebung um die Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich die gemeindliche Selbstverwaltung.

Die wirtschaftliche Situation des Ortes scheint sich seit dem 18. Jahrhundert günstig entwickelt zu haben, sicher auch dank der weiterhin regen gewerblichen Nebentätigkeiten der Hauswirte. Ein Kontributionskataster von 1807/08 zeigt, dass einige von ihnen sich gleich mehrere Verdienstquellen eröffnet hatten, wenn es da heißt: „Albrecht Meier braut und hökert“, „Hans Heinrich Hartung ist Schmied und herbergiert“, „Christian Hambruch braut, brennt und backt“ oder „Heinrich Meier schlachtet und handelt“.⁶⁴

An Fleiß ließen es die Fallingbosteler offenbar nicht mangeln. So konnten auch die Folgen des großen Brandes von 1784 rasch überwunden werden, dem der Amtshof und 15 weitere Wohnhäuser zum Opfer gefallen waren. Beim Wiederaufbau erwies es sich als hilfreich, dass 1752 die Landschaftliche Brandkasse für das Fürstentum Lüneburg gegründet worden war, bei der alle bäuerlichen Gebäude zwangsversichert sein mussten. Sie zahlte an die Abgebrannten immerhin 3.975 Reichstaler aus, und da eine Sammlung in den benachbarten Kirchspielen neben Lebensmitteln und Kleidungsstücken weitere 340 Reichstaler erbrachte, hielt sich die restliche Belastung in Grenzen.⁶⁵ 1834 wurde das einst so arme und unterstützungsbedürftige Pfarrdorf bereits zu den wohlhabenden Gemeinden im Hannoverschen gerechnet.⁶⁶

Das 19. Jahrhundert streifte dann weitere Fesseln ab, die ihren Ursprung zum Teil noch im späten Mittelalter hatten. Die Landwirtschaft profitierte von der Aufteilung der Gemeinheit und von der Verkoppelung, der Zusammenlegung der über die Feldmark verstreuten Parzellen zu größeren Feldern, und sie wurde durch die Ablösung der bäuerlichen Abgaben und Dienste zwar zunächst belastet, auf längere Sicht aber entlastet. Das Gewerbe konnte sich frei entfalten, als mit dem Übergang des Königreichs Hannover an Preußen im Jahr 1866 der Zunftzwang aufgehoben und die Gewerbefreiheit auch auf dem flachen Lande eingeführt wurde. So wurde auch in Fallingbostel die Bahn frei für einen kontinuierlichen weiteren Aufschwung, der schließlich durch die Stadtwerdung 1949 auch nach außen hin sichtbar dokumentiert wurde.

- 1 Der Vortrag wurde im Rahmen des Festprogramms zur 1000-Jahr-Feier Fallingbostels 1993 im Hof der Heidmark gehalten. Für die Veröffentlichung wurde der Vortragscharakter beibehalten.
- 2 Wesche, Heinrich, Unsere niedersächsischen Ortsnamen, Hannover 1957, S. 57f.
- 3 S. dazu Scriverius, Dieter, Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397, Bd. 1, Marburg 1966, S. 17ff.
- 4 Vgl. Dammeyer, W., Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels, Minden 1957.

- 5 Krieg, Martin, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg, Göttingen 1922, S. 27f.
- 6 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (im folgenden abgekürzt: NHStAH) Hann. 74 Fallingbostel Nr. 38 und 40.
- 7 NHStAH Cop. IX 98 Nr. 383.
- 8 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 6, S. 24.
- 9 Ebd., S. 23.
- 10 Manecke, U. F. C., Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, Bd. 2, Celle 1858, S. 370.
- 11 von Hodenberg (Hrsg.), Lüneburger Urkundenbuch, Bd. 15, Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode, Celle 1859, Nr. 91. (Im folgenden abgekürzt: Walsroder Urkundenbuch.)
- 12 Hodenberg, (Wilhelm) von (Hrsg.), Lüneburger Lehnregister der Herzöge Otto und Wilhelm. Saeculi XIV und XV nebst einem Hamburger, einem Hallermunder und einem Wölper Lehnregister, Hannover 1856, in: Lenthe, G. L. von (Hrsg.), Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg, Bd.9, Celle 1863, S. 1-102, hier S. 84 Nr. 1022.
- 13 Walsroder Urkundenbuch, wie Anm. 11, Nr. 251.
- 14 Walsroder Urkundenbuch, wie Anm. 11, Nr. 142.
- 15 Jürgens, Otto, Ein Amtsbuch des Klosters Walsrode, Hannover 1900, S. 18.
- 16 Ebd., S. 8 und 26.
- 17 Walsroder Urkundenbuch, wie Anm. 11, Nr. 324.
- 18 Jürgens, wie Anm. 15, S. 8 und 26.
- 19 NHStAH Cop. IX 92 Nr. 566 von 1451: wüste Kotstätte vor Fallingbostel, gen. Vorluesbog; Cop. IX 98 Nr. 321 von 1472 und Nr. 403 von 1473: Kippsikes Hof; Cop. IX 98 Nr. 471 von 1475.
- 20 Hodenberg, Wilhelm von (Hrsg.), Hoyer Urkundenbuch, Bd. 1, Hannover 1855, Nr. 566.
- 21 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1984, Dienstbeschreibung von 1790. – Nach dem Erbreger von 1667 waren es nur drei Tage jährlich.
- 22 NHStAH Celle Br. 61a Nr. 4223.
- 23 Sudendorf, H. (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 5, Hannover 1865, Nr. 134, S. 146-151, hier S. 149.
- 24 NHStAH Cop. IX 98 Nr. 263.
- 25 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 246.
- 26 NHStAH Cop. IX 92, Nr. 176.
- 27 Grieser, Rudolf (Hrsg.), Das Schatzregister der Großvogtei Celle von 1438 und andere Quellen zur Bevölkerungsgeschichte der Kreise Celle, Fallingbostel, Soltau und Burgdorf zwischen 1428 und 1442, Hildesheim 1934, S. 40.
- 28 Hodenberg, Wilhelm von (Hrsg.), Hodenberger Urkundenbuch. Zweite Periode vom Jahre 1331 bis 1538, Hannover 1858, Nr. 225, S. 57.
- 29 Ebd., Nr. 239, S. 65-71, hier S. 68.
- 30 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 2307: Anmerkungen zum Corpus Bonorum 1777; Hann. 83 II Nr. 1739: Bericht an das Konsistorium 1788.
- 31 NHStAH Celle Br. 61, Nr. 264.

- 32 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 2307.
- 33 NHStAH Hann. 83 II Nr. 1732.
- 34 Ebd.
- 35 NHStAH 33e Fallingbostel 1 pm.
- 36 NHStAH Celle Br. 61a Nr. 4217.
- 37 Ebd., 1630 Feb. 8.
- 38 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 2015.
- 39 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 2316.
- 40 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1905.
- 41 Grieser, wie Anm. 27, S. 17.
- 42 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 356.
- 43 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1509.
- 44 Manecke, wie Anm. 10, S. 376.
- 45 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 369.
- 46 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 333.
- 47 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1797.
- 48 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 369.
- 49 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1500/1.
- 50 Ebd.
- 51 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 362.
- 52 NHStAH Celle Or. 9 XI 3 Nr. 2.
- 53 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 279.
- 54 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 274.
- 55 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 6, S. 23.
- 56 Kleeberg, W., Niedersächsische Mühlengeschichte, Detmold 1964, S. 225.
- 57 NHStAH Cop. IX 98 Nr. 372.
- 58 NHStAH Celle Br. 101 Nr. 254.
- 59 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 378.
- 60 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 429.
- 61 NHStAH Celle Br. 61 Nr. 246.
- 62 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 2299.
- 63 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 463.
- 64 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 165.
- 65 NHStAH Hann. 74 Fallingbostel Nr. 1597.
- 66 Sonne, H. D. A., Beschreibung des Königreichs Hannover, Bd. 5, Topographie des Königreichs Hannover, München 1834, S. 219.